

Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (BPO RSM)

Inkrafttreten: 01.10.2012

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Ordnung vom 16. Juni 2022 (Brem.ABl. S. 495)

Fundstelle: Brem.ABl. 2013, 903

Der Senator für Inneres und Sport hat am 25. März 2013 gemäß § 46 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 18. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 233 - 221-c-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 19. September 2006 (Brem.GBl. S. 376) sowie § 110 Absatz 2 Nummer 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der am 28. Oktober 1988¹ geltenden Fassung, die Bachelorprüfungsordnung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement in der nachstehenden Fassung im Einvernehmen mit den nach § 46 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung zuständigen Behörden genehmigt.

Fußnoten

¹ Bekanntgabe der Neufassung des Bremischen Hochschulgesetzes Brem.GBl. 1989 S. 25

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeines

[§ 1](#) Geltungsbereich

Teil 2

Abschnitt 1

Studium

[§ 2](#) Ziele des Studiums

[§ 3](#) Regelstudienzeit, Studienaufbau und -umfang

[§ 4](#) Module und praktische Studien

[§ 5](#) Praktischer Studienabschnitt und integriertes Auslandsstudium

[§ 6](#) Studienleistungen

Abschnitt 2

Prüfung

Unterabschnitt 1

Zuständigkeiten

[§ 7](#) Prüfungsamt

[§ 8](#) Prüfungsausschuss

[§ 9](#) Rechtsstellung des Prüfungsausschusses

[§ 10](#) Prüfende

Unterabschnitt 2

Durchführung der Prüfung

[§ 11](#) Zweck der Prüfung

[§ 12](#) Abfolge der Prüfung

[§ 13](#) Arten der Prüfungsleistungen

[§ 14](#) Teilnahme an Modulprüfungen

[§ 15](#) Bewertung von Prüfungen

[§ 16](#) Wiederholen von Prüfungen

[§ 17](#) Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

[§ 18](#) Mängel im Prüfungsverfahren

[§ 19](#) Anrechnung von Prüfungsleistungen

[§ 20](#) Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit

[§ 21](#) Zulassungsverfahren und Entscheidung über die Zulassung

[§ 22](#) Bachelorarbeit

[§ 23](#) Mündliche Bachelorprüfung

[§ 24](#) Bestehen der Bachelorprüfung, Bachelorzeugnis

[§ 25](#) Bachelorgrad

Teil 3

Schlussbestimmungen

[§ 26](#) Akteneinsicht, Rechtsbehelfe

[§ 27](#) Ausführungsbestimmungen

[§ 28](#) Inkrafttreten, Übergangsregelung

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement (RSM) an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung in Bremen.

Teil 2

Abschnitt 1 Studium

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Studium vermittelt anwendungsbezogen die wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die insbesondere zur Erfüllung der Aufgaben im Risiko- und Sicherheitsmanagement erforderlich sind. Die Studierenden lernen problemorientiert, fächerübergreifend und unter Einbeziehung gesellschaftspolitischer Fragestellungen zu arbeiten. Dabei werden sie befähigt, Problemlösungen sowohl schriftlich zu erarbeiten als auch in freier Rede vorzutragen.

(2) Das Studium fördert die Entwicklung folgender Kompetenzen:

1. persönliche Kompetenz, insbesondere durch Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit, Fähigkeit zur Stress- und Konfliktbewältigung, Belastbarkeit, Entscheidungsfähigkeit, Selbstständigkeit,
2. soziale Kompetenz durch Stärkung des Verantwortungsbewusstseins, der Kooperationsbereitschaft, der Teamfähigkeit, Toleranz und
3. fachliche Kompetenz durch Herausbildung von Innovationsfähigkeit, Organisationsfähigkeit, der Fähigkeit moderne Arbeitstechniken anzuwenden und komplexe Probleme zu lösen.

(3) Das Studium orientiert sich an der Komplexität des beruflichen Tätigkeitsfeldes. Es fördert in den von ihr vermittelten Inhalten und Methoden durch Integration von berufspraktischer Qualifikation und gesellschaftlicher Handlungsorientierung die Verbindung von Theorie und Praxis.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die die Prüfungen und die Abschlussarbeit einschließen, den praktischen Studienabschnitt und gegebenenfalls ein Auslandsstudium.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul stellt die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten (Credits) versehenen abprüfbaren Einheit dar. Es setzt sich aus

Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Lehr- und Lernformen zusammen und wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Ein Modul wird in der Regel in einem Semester abgeschlossen.

(3) Die Erfassung der von den Studierenden erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt mit Hilfe eines Leistungspunktsystems entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS). Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 180 Leistungspunkte. Im Durchschnitt sollen 30 Leistungspunkte im Semester erworben werden. Leistungspunkte werden vergeben, wenn die in dem Modul zu erbringenden Prüfungs- oder Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen sind.

(4) Das Studium ist so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung mit Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Module und praktische Studien

(1) Die Studieninhalte werden in interdisziplinär gegliederten Modulen und praktischen Studien vermittelt.

(2) Die Module des Studiengangs sind:

1. Sicherheit in Staat und Gesellschaft,
2. Kriminalität und Recht,
3. Handlungsgrundlagen im Risiko- und Sicherheitsmanagement,
4. Vernetzungsbereich,
- 5.1 Unternehmen und Administration I,
- 5.2. Unternehmen und Administration II,
- 6.1 Kommunikation und Interaktion I: Kommunikation und Konfliktmanagement
- 6.2 Kommunikation und Interaktion II: Befragung und investigative Interviews,
- 7.1 Kriminalität und Gefahrenabwehr I - Eigentums- und Vermögensdelinquenz,
- 7.2 Kriminalität und Gefahrenabwehr II - Wirtschaftsdelinquenz,

- 8.1 Risiko- und Krisenmanagement I: Risiko- und Gefährdungsanalyse
- 8.2 Risiko- und Krisenmanagement II: Notfall- und Krisenmanagement,
9. Verkehrs- und Transportsicherheit,
10. Praktische Studien,
11. Arbeits-, Brand- und Umweltschutz,
12. Prävention und Sicherheitskultur,
13. Konzernsicherheit,
14. Logistik und kritische Infrastrukturen,
15. Professionalisierungsbereich,
16. Projektmanagement und Qualitätssicherung,
17. Internationalität und Interkulturalität,
18. Maritime Security oder Aviation Security (Wahlpflichtmodul),
19. Bachelor-Thesis.

(3) Die Einzelheiten der Studiengliederung, Studieninhalte, Studienfächer, die jeweiligen Studien- und Prüfungsleistungen ([§§ 6](#) und [13](#)) sowie die Inhalte des Praktikums werden von der Hochschule für Öffentliche Verwaltung in einer Studienordnung festgelegt.

§ 5

Praktischer Studienabschnitt und integriertes Auslandsstudium

(1) Ein praktischer Studienabschnitt ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Studienabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in einem in einer Anlage zur Studienordnung (Praktikumsrichtlinie) zu regelnden Mindestumfang abgeleistet wird. Ein praktischer Studienabschnitt wird durch Lehrveranstaltungen der Hochschule vor- und nachbereitet.

(2) Ein integriertes Auslandsstudium ist ein in das Studium integrierter Studienabschnitt, der aus mindestens einem theoretischen und/oder einem praktischen Studiensemester im Ausland besteht. Es wird in der Regel nicht vor dem vierten Semester durchgeführt. Ein integriertes Auslandsstudium wird vor- und nachbereitet.

(3) Für die im Rahmen eines theoretischen Studiensemesters im Ausland zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gelten vorbehaltlich der Regelungen der Studienordnung bzw. der zwischen der Hochschule für Öffentliche Verwaltung und der jeweiligen Partnerhochschule getroffenen Kooperationsvereinbarung die jeweiligen Vorschriften der ausländischen Partnerhochschule. Sofern eine Partnerhochschule nicht an das ECTS angeschlossen ist, wird in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung eine Regelung zur Umrechnung der dort erbrachten Leistungen in das ECTS getroffen.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an einem praktischen Studienabschnitt oder am integrierten Auslandsstudium wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt und bescheinigt.

§ 6 Studienleistungen

Studienleistungen sind individuelle Leistungen, deren Form in den jeweiligen den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen, Praxisabschnitten oder Praxisphasen festgelegt wird. Sie werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Auch wenn eine Studienleistung benotet wird, geht diese Note nicht in die Modulnote ein.

Abschnitt 2 Prüfung

Unterabschnitt 1 Zuständigkeiten

§ 7 Prüfungsamt

(1) Die Hochschule für Öffentliche Verwaltung unterhält ein Prüfungsamt, das für die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfungen zuständig ist.

(2) Das Prüfungsamt entscheidet vorbehaltlich der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses in allen Prüfungsangelegenheiten und führt die Prüfungsakten der Studierenden. Diese sind für die Dauer von mindestens 5 Jahren nach Exmatrikulation aufzubewahren.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Zur Durchführung der Prüfungen wird von dem Fachbereich, der für den Studiengang RSM zuständig ist, mindestens ein Prüfungsausschuss berufen.

(2) Ein Prüfungsausschuss besteht aus

1. drei Lehrenden an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung im Studiengang RSM mit Stimmrecht, davon mindestens zwei Professorinnen oder Professoren oder deren Vertreterinnen oder Vertreter
2. einer oder eines Studierenden des Studiengangs RSM oder deren Vertreterin oder dessen Vertreters mit beratender Stimme.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 sowie deren Vertreterinnen oder Vertreter werden für die Dauer von 3 Jahren, das Mitglied nach Absatz 2 Nummer 2 sowie dessen Vertreterin oder Vertreter für die Dauer von einem Jahr durch die jeweiligen Vertreterinnen oder Vertreter ihrer Gruppe im zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der ersten Sitzung des Prüfungsausschusses nach den Wahlen.

(4) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Fachbereich oder aus der Studentenschaft der Hochschule aus, endet damit auch seine Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuss. An Stelle des ausscheidenden Mitglieds ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt jeweils ein Mitglied nach Absatz 2 Nummer 1 zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden und zu deren Vertreterin oder dessen Vertreter. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er wird hierbei von der Vertreterin oder dem Vertreter unterstützt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die Vertreterin oder der Vertreter, anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der Vertreterin oder des Vertreters. Bei Beschlussunfähigkeit wird der Prüfungsausschuss erneut zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen. Er ist dann bei Anwesenheit der oder des Vorsitzenden oder der Vertreterin oder des Vertreters ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Einberufung hingewiesen worden ist. Duldet eine

Angelegenheit, in welcher der Prüfungsausschuss nicht beschlossen hat, keinen Aufschub, entscheidet die oder der Vorsitzende. Der Prüfungsausschuss muss in seiner nächsten Sitzung über die Entscheidung unterrichtet werden.

(7) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind Protokolle zu führen. Die Protokolle müssen Angaben enthalten über den Ort und Tag der Sitzung, die Namen der anwesenden Ausschussmitglieder, den behandelten Gegenstand, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden, und, soweit eine Schriftführerin oder ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von dieser oder diesem zu unterzeichnen.

§ 9 Rechtsstellung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Bestehen der Prüfungen und stellt die Gesamtnote der Bachelorprüfung fest. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses macht Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere, nicht nur einzelne Personen betreffende Mitteilungen des Prüfungsausschusses mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang am Sitz des Prüfungsamtes bekannt. Sie oder er kann die in Satz 1 genannten Aufgaben auf das Prüfungsamt übertragen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen einschließlich der Beratung und der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse teilzunehmen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen oder Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 Prüfende

(1) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt Prüfende für die Bachelorarbeit und die mündliche Bachelorprüfung sowie eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden im Falle des [§ 16](#) Absatz 5. Prüfende bei Modulprüfungen und deren Wiederholungen sind im Übrigen in der Regel die Lehrenden, in deren Lehrveranstaltung die Prüfungsleistung integriert ist. Bei der mündlichen Bachelorprüfung ist in der Regel

eine Lehrkraft, die die schriftliche Bachelorarbeit geprüft hat, Mitglied der Prüfungskommission. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Für die Betreuung und Begutachtung von Bachelorarbeiten können in Ausnahmefällen auch Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler herangezogen werden, die außerhalb der bremischen Hochschulen an wissenschaftlichen Einrichtungen fachlich einschlägig tätig sind und die für die Betreuung und Begutachtung erforderliche Qualifikation nachweisen. Die erforderliche Qualifikation bedingt mindestens

1. einen vergleichbaren Abschluss eines Bachelorstudiengangs verbunden mit einer fünfjährigen einschlägigen Berufspraxis sowie einer aktuellen einschlägigen Tätigkeit in einer Führungsposition oder
2. einen vergleichbaren Abschluss eines Masterstudiengangs verbunden mit einer dreijährigen einschlägigen Berufspraxis im Anschluss an das Hochschulstudium.

(3) Die Prüfenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Unterabschnitt 2 Durchführung der Prüfung

§ 11 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Fähigkeit zu wissenschaftlich begründeter, problemorientierter und fächerübergreifender Arbeit sowie die erforderlichen fachspezifischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden, die für einen Übergang in die Berufspraxis erforderlich sind.

§ 12 Abfolge der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und einer mündlichen Bachelorprüfung, in der die Bachelorarbeit zu verteidigen ist.

(2) Die Studienordnung kann das Weiterstudium in einem fortgeschrittenen Stadium des Studiums, des praktischen Studienabschnitts oder des Auslandsstudiums vom Nachweis des erfolgreichen Abschlusses bestimmter Module abhängig machen.

(3) Bei der Festsetzung von Prüfungsfristen und Prüfungsterminen ist zu gewährleisten, dass im Einzelfall die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglicht wird.

(4) Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um 4 Semester, ohne sich zur Bachelorarbeit angemeldet zu haben, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Fristsetzung aufgefordert, an einer besonderen Studienberatung teilzunehmen. Studierende, welche der Aufforderung nicht nachkommen, können von Amts wegen exmatrikuliert werden.

§ 13 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Alle Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einer ausgewählten Fachrichtung oder einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Mehrere Prüfungsleistungen liegen vor, wenn Teilprüfungen zeitlich und räumlich getrennt voneinander stattfinden. Bestandteil der Modulprüfungen können auch benotete Leistungsnachweise über berufspraktische Studien sein.

(2) Prüfungsleistungen sind individuelle Leistungen, deren Bewertungen in die Abschlussnote eines Moduls eingehen. Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Projektarbeiten, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Referaten oder Übungen durchgeführt.

(3) **Klausuren** sind unter Aufsicht zu fertigende, fachspezifische oder fachübergreifende schriftliche Arbeiten, in denen die gestellten Aufgaben innerhalb einer vorgegebenen Zeit ohne oder mit besonders zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 60 und 240 Minuten. Die zugelassenen Hilfsmittel sind von den Prüfenden rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben.

(4) **Projektarbeiten** sind die schriftliche Aufbereitung fachspezifischer oder fachübergreifender Themen nach wissenschaftlichen Methoden sowie die mündliche Präsentation der wesentlichen Inhalte. Sie sollen einen eigenständigen Anteil haben und auf Erkenntniszuwachs ausgerichtet sein. Projekte sind als Gruppenarbeit mit einer individuellen Bearbeitungszeit von mindestens 4 Wochen zu vergeben. Die mündliche Präsentation der Arbeit soll insgesamt 60 Minuten nicht übersteigen. Projektarbeiten schließen mit einer Gesamtbewertung der Gruppenleistung ab. Hierbei muss der Beitrag der einzelnen Gruppenmitglieder deutlich erkennbar und gesondert bewertbar sein.

(5) Eine **Hausarbeit** ist eine schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Modulzusammenhang oder einer damit zusammenhängenden konkreten berufspraktischen Fragestellung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Der

Hausarbeit kann ein Fachgespräch auf der Grundlage der schriftlichen Ausarbeitung zugeordnet werden. Die Hausarbeit kann auch als Gruppenarbeit erstellt werden. Hierbei muss der Beitrag der einzelnen Gruppenmitglieder deutlich erkennbar und gesondert bewertbar sein.

(6) Eine **mündliche Prüfung** stellt die Behandlung eines mit dem Stoff des betreffenden Moduls im Zusammenhang stehenden Fragenkomplexes dar. Studierende sollen nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Eine mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit mehreren Studierenden oder als Einzelprüfung durchgeführt werden. Im Rahmen einer mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang auch Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die Dauer der Prüfung soll für eine Studierende oder einen Studierenden zwischen 15 und 30 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis soll der oder dem Studierenden jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben werden.

(7) Ein **Referat** umfasst die eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und soweit der zeitliche Rahmen der Lehrveranstaltung es zulässt, in Absprache zwischen Lehrenden und Studierenden die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag und der schriftlichen Ausarbeitung. Das Thema ist so zu stellen, dass die Bearbeitung innerhalb von 2 bis 4 Wochen erfolgen kann. Die Bearbeitungsfrist ist bei der Aufgabenstellung anzugeben.

(8) Eine **Übung** besteht aus der Planung und Durchführung simulierter Fälle aus der Praxis, in der wissenschaftliche und berufspraktische Kenntnisse und Fertigkeiten möglichst fächerübergreifend angewendet werden. Durch die Erarbeitung konkreter Lösungen soll die Fähigkeit zur selbstständigen Bewältigung von Einzelproblemen und zum Erbringen eigenständiger (Führungs-)Leistungen nachgewiesen werden. Die Bewertung der Ausführung und die schriftliche Dokumentation der Übung erfolgt durch die jeweiligen Lehrenden.

§ 14 Teilnahme an Modulprüfungen

(1) Die Studierenden wählen innerhalb der ersten beiden Wochen der Lehrveranstaltungszeit jedes Semesters die Module, an welchen sie teilnehmen wollen, und melden ihre Teilnahme verbindlich an. Das Prüfungsamt regelt die Anmeldefrist und das Anmeldeverfahren. Der Wechsel eines gewählten Moduls ist nur innerhalb einer Frist

von 5 Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltungen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt möglich. Die Anmeldung zu einem Modul kann nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

(2) Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet die verbindliche Anmeldung zur Modulprüfung. Eine Prüfungsleistung kann erstmalig nur nach Anmeldung für das betreffende Modul abgelegt werden.

(3) In besonders begründeten Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag einen Rücktritt von einer Modulprüfung ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche bis spätestens 3 Wochen vor dem (ersten) Prüfungstermin zulassen. Ein Rücktritt gemäß Satz 1 bei Prüfungsleistungen, die während der Lehrveranstaltungszeit abzulegen sind, ist nur bis zur Ausgabe der Aufgabenstellung möglich.

§ 15 Bewertung von Prüfungen

(1) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen dienen folgende Notenpunkte und Noten:

15 bis 14 Punkte = Note 1 sehr gut,	eine hervorragende Leistung.
13 bis 11 Punkte = Note 2 gut,	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
10 bis 8 Punkte = Note 3 befriedigend,	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
7 bis 5 Punkte = Note 4 ausreichend,	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt.
4 bis 0 Punkte = Note 5 nicht ausreichend,	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt.

(2) Durchschnitts- und Endnotenpunkte sind jeweils auf 2 Dezimalstellen zu berechnen, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

von 14 bis 15 Punkte = sehr gut,

von 11 bis 13,99 Punkte = gut,

von 8 bis 10,99 Punkte = befriedigend,

von 5 bis 7,99 Punkte = ausreichend,

von 0 bis 4,99 Punkte = nicht ausreichend.

(3) Zum Bestehen einer Prüfung muss die Bewertung mit mindestens „ausreichend“ erfolgt sein. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen im Sinne des [§ 13](#) Absatz 1, so errechnet sich die Modulnote aus den jeweiligen Notenpunkten der Teilprüfungen. Die Studienordnung kann vorsehen, dass die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen mit unterschiedlicher Gewichtung in die Modulnote eingehen.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten Mittel der Modulnoten, der Note der Bachelorarbeit sowie der Note der mündlichen Prüfung gebildet. Die Modulprüfungen gehen in die Gesamtnote dabei mit einem Anteil von 85% ein, die Note der Bachelorarbeit mit einem Anteil von 10% und die mündliche Prüfung mit einem Anteil von 5%. Die Bachelorprüfung gilt als insgesamt bestanden, wenn jeder dieser Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(5) Aus den in [§ 4](#) Absatz 2 Nummer 1 bis 18 genannten Modulen setzt sich die Gesamtnote der Module als Teil der Abschlussnote der Bachelorprüfung zusammen. Sie ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der einzelnen Modulnoten.

(6) Ergänzend vergebene Abschlussnoten entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala lauten:

A für die besten 10 Prozent

B für die nächsten 25 Prozent

C für die nächsten 30 Prozent

D für die nächsten 25 Prozent

E für die nächsten 10 Prozent

der erfolgreichen Prüflinge der statistischen Bezugsgruppe.

F/FX für nicht bestandene Prüfungsleistungen.

Die ECTS-Note kann auch für einzelne Module ausgewiesen werden.

§ 16 Wiederholen von Prüfungen

(1) Wird eine Modulprüfung, die Bachelorarbeit oder die mündliche Bachelorprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, wird die oder der Studierende durch das Prüfungsamt schriftlich und unter Bekanntgabe der Wiederholungsmöglichkeit darauf hingewiesen.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen können in der Regel im auf den Prüfungstermin folgenden Semester wiederholt werden. Weitere Wiederholungsprüfungen finden zum Termin der nächsten regulären Prüfung in dem betreffenden Modul statt. Über Ausnahmen entscheidet das Prüfungsamt im Einvernehmen mit den Prüfenden.

(3) In besonders begründeten Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine weitere Wiederholung zulassen. Der Prüfungsausschuss kann hierzu Auflagen erteilen und eine Frist festsetzen, innerhalb derer der Wiederholungsversuch zu absolvieren ist. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung bei dem Prüfungsamt zu stellen.

(4) Mit „ausreichend“ (Note 4) oder besser beurteilte Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

(5) Bei der Wiederholung einer Modulprüfung sind alle zu erbringenden Prüfungsteile von 2 Prüfenden zu bewerten. Die Wiederholungsprüfung ist in diesem Fall bestanden, wenn der Durchschnitt beider Bewertungen (arithmetisches Mittel) die Note „ausreichend“ ergibt.

(6) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (§ 14 Absatz 1 Satz 2), so sind nur die nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Wird eine Modulprüfung, die Bachelorarbeit oder die mündliche Bachelorprüfung auch im Falle der Wiederholung endgültig nicht bestanden, gilt die Bachelorprüfung als insgesamt nicht bestanden. In diesem Fall erhält die oder der Studierende darüber einen schriftlichen Bescheid. Auf Antrag wird eine Bescheinigung über ihre oder seine Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die sie oder er bereits angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Wird eine Prüfung krankheitsbedingt nicht angetreten oder abgebrochen, ist unverzüglich ein ärztliches Attest beim Prüfungsamt einzureichen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Eine Krankmeldung nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Prüfungsleistung ist nicht möglich. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das

Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit einer Person gleich, für die eine rechtliche Betreuungspflicht der oder des Studierenden besteht, sofern eine persönliche Betreuung erforderlich ist.

(3) Bescheinigt das Attest die Prüfungsunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als einem Tag und nimmt die oder der Studierende während dieser Zeit an einer Prüfung teil, so verliert das Attest auch für die Folgezeit seine Gültigkeit.

(4) Nach Vorlage eines gültigen Attests gibt das Prüfungsamt einen Ersatztermin für die Ablegung der versäumten Prüfung bekannt; [§ 16](#) Absatz 2 gilt entsprechend. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden angerechnet.

(5) Versucht eine Studierende oder ein Studierender das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, fertigt die oder der zuständige Prüfende oder die oder der Aufsichtführende hierüber einen Vermerk an. Der oder die Studierende darf die Prüfung fortsetzen. Der Vermerk ist unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet.

(6) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die aufsichtsführende Person von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn das störende Verhalten trotz Ermahnung fortgesetzt wird. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt, der unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorgelegt wird. Vor Feststellung des Prüfungsausschusses, ob ein Ordnungsverstoß vorliegt, ist der oder dem zu Prüfenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) benotet. Andernfalls ist der oder dem zu Prüfenden Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung noch während des laufenden Prüfungsverfahrens erneut zu erbringen.

(7) Stellt sich innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss der Prüfung heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorgelegen haben, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung im Nachhinein für nicht bestanden erklären.

§ 18 **Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag einer Person, die an der Prüfung teilgenommen hat oder von Amts wegen anordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben von einzelnen oder von allen Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern zu wiederholen ist.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Mangels beim Prüfungsamt zu stellen. Der Antrag ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, der mit den Mängeln behaftet war, 1 Monat verstrichen ist.

(3) 3 Monate nach Abschluss der Prüfung darf der Prüfungsausschuss von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 19 **Anrechnung von Prüfungsleistungen**

(1) Anderweitig erbrachte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und die damit verbundenen Leistungspunkte in Studiengängen einer Hochschule oder einer Universität werden angerechnet, soweit nach Inhalt und Umfang keine wesentlichen Unterschiede zu den Anforderungen und den zu erwerbenden Kompetenzen zum Studiengang RSM bestehen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in multimedialen oder vernetzten Studiengängen, in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einschlägige praktische Studienabschnitte oder integrierte Auslandsstudien ([§ 5](#)) werden angerechnet.

(4) Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden und keine wesentlichen Unterschiede zu den im Studiengang RSM zu erwerbenden Kompetenzen und Fähigkeiten aufweisen, sind bis zur Hälfte der für den

Studiengang RSM vorgegebenen Leistungspunkte anzurechnen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Noten der an ausländischen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn entsprechende Umrechnungsvereinbarungen zwischen der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen und der Partnerhochschule getroffen wurden oder zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen. Andernfalls werden die Noten durch Umrechnung nach Maßgabe der modifizierten Bayerischen Formel² übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Über die Anrechnung entscheidet, gegebenenfalls nach Anhörung von Fachvertretern, der Prüfungsausschuss.

Fußnoten

² Umrechnung nach der modifizierten Bayerischen Formel: Sie lautet: $x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$; dabei bedeuten:

x	gesuchte deutsche Note
N _{max}	beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem
N _{min}	Mindestnote zum Bestehen im ausländischen Notensystem
N _d	in das deutsche Notensystem zu transformierende Note

§ 20

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die in der Studienordnung festgelegte Anzahl an Leistungspunkten, mindestens aber 120 von 180 Leistungspunkten erworben hat und
- 2.

für das zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung laufende Semester und auch im vorhergehenden Semester in diesem Studiengang an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung immatrikuliert ist bzw. war.

§ 21

Zulassungsverfahren und Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und Genehmigung des Themas der Bachelorarbeit ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten.

(2) Dem Antrag sind Nachweise über die Erfüllung der in [§ 20](#) genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

(3) Der Antrag muss ferner enthalten

- die Beschreibung des Themas der Bachelorarbeit,
- die schriftliche Zustimmung der Lehrperson, die das Thema gestellt hat,
- den vorgesehenen Bearbeitungsbeginn,
- die vorgesehene Bearbeitungsdauer,
- die Angabe, ob die Arbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden soll; die anderen Mitglieder sind zu nennen.

(4) Der Antrag muss spätestens 14 Tage nach Beginn des Semesters, in dem die Bearbeitung erfolgen soll, sowie mindestens 2 Wochen vor dem vorgesehenen Bearbeitungsbeginn bei dem Prüfungsamt gestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann eine spätere Antragstellung genehmigen.

(5) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird schriftlich bekannt gegeben.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach [§ 20](#) nicht erfüllt sind. Die Zulassung kann versagt bzw. unter Auflagen erteilt werden, wenn die Unterlagen nach Absatz 2 nicht vollständig sind.

(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses genehmigt das Thema, wenn die Voraussetzungen nach Absätzen 1 bis 4 und nach [§ 20](#) erfüllt sind.

(8) Mit der Genehmigung des Themas bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Lehrkraft, die das Thema gestellt hat, zur oder zum ersten Prüfenden sowie eine weitere Prüfende oder einen weiteren Prüfenden. Wird die Arbeit als Gruppenarbeit angefertigt, kann auf Vorschlag der oder des ersten Prüfenden oder der Gruppe eine weitere Prüfende oder ein weiterer Prüfender bestellt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Termin des Bearbeitungsbeginns und legt die Bearbeitungsfrist nach Maßgabe des [§ 22](#) Absatz 4 fest. Die Entscheidung wird der oder dem Studierenden zugestellt. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 22 Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, ein Problem selbstständig wissenschaftlich und methodisch innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und dabei in fächerübergreifende Zusammenhänge einzuordnen. Die Bachelorarbeit kann auch als Arbeit einer Gruppe mit bis zu 3 Studierenden angefertigt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes Mitglieds der Gruppe klar erkennbar und abgrenzbar sein.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Lehrkraft im Studiengang RSM gestellt werden. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Soll die Arbeit als Gruppenarbeit angefertigt werden, steht das Recht, Vorschläge zu machen, der Gruppe gemeinsam zu. Thema und tatsächlich insgesamt erforderlicher Arbeitsaufwand für eine Gruppenarbeit müssen über die Anforderungen an eine Einzelaufgabe wesentlich hinausgehen. Die Bachelorarbeit wird von der oder dem ersten Prüfenden betreut.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Der Bearbeitungsumfang beträgt 10 Leistungspunkte. Die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt in der Regel 3 Monate, mindestens jedoch 8 Wochen. Sie wird in Abhängigkeit von der Zahl der Leistungspunkte bestimmt, die in den von der oder dem zu Prüfenden zusätzlich belegten Modulen erworben werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der oder des Studierenden die Bearbeitungsfrist aus Gründen, welche die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, um in der Regel 2 Wochen verlängern. Vor der Entscheidung kann die schriftliche Stellungnahme der oder des ersten Prüfenden eingeholt werden.

(5) Die Bachelorarbeit ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Ablauf der Bearbeitungsfrist vorzulegen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Arbeit mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist eingeht. Der Beginn der Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen. Wird eine Bachelorarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ benotet. Wird unverzüglich ein triftiger Grund schriftlich glaubhaft gemacht, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung.

(6) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine andere Regelung treffen, soweit die Bewertbarkeit der Bachelorarbeit gewährleistet ist. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den von ihr oder ihm zu verantwortenden, entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit, selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Die Bachelorarbeit ist in mindestens 3 maschinengeschriebenen, gebundenen Exemplaren abzuliefern. Zusätzlich ist ein elektronischer Datenträger (CD-ROM, DVD) abzugeben, auf dem die Bachelorarbeit als Datei gespeichert ist.

(7) Die Bachelorarbeit wird von den Prüfenden getrennt bewertet. Die Note der Arbeit oder des von der oder dem einzelnen Studierenden zu verantwortenden Teils der Gruppenarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der beiden Prüfenden. Beträgt die Differenz zwischen beiden Prüfenden 6 oder mehr Notenpunkte ([§ 15](#) Absatz 1), bestellt der Prüfungsausschuss zur abschließenden Bewertung eine oder einen dritten Prüfenden. Die Bewertung ergibt sich dann aus dem Durchschnitt der Bewertungen der 3 Prüfenden.

(8) Wird die Bachelorarbeit oder ein Teil einer Gruppenarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, ist der oder dem betreffenden Studierenden auf Antrag ein neues Thema zu stellen; die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend. Wird auch die zweite Arbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, ist die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 23 Mündliche Bachelorprüfung

(1) Die mündliche Bachelorprüfung wird als interdisziplinäre Prüfung vor einer Prüfungskommission nach Absatz 2 an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung abgelegt. Zur mündlichen Bachelorprüfung werden Studierende zugelassen, welche alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden haben.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses unter der Leitung der oder des Vorsitzenden sowie in der Regel einer oder eines der gemäß [§ 21](#) Absatz 8 bestellten Prüfenden.

(3) An der mündlichen Prüfung können mit Zustimmung der zu Prüfenden Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gestört oder gefährdet ist, kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zuhörerinnen und Zuhörer ausschließen oder zahlenmäßig begrenzen. Von der anschließenden Beratung sind Zuhörerinnen und Zuhörer in der Regel auszuschließen.

(4) In der mündlichen interdisziplinären Bachelorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in einer Auseinandersetzung über den Themenbereich der Bachelorarbeit die erarbeiteten Lösungen selbstständig, fachübergreifend und problembezogen auf wissenschaftlicher Grundlage vertreten können. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird aus dem Durchschnitt der von den Mitgliedern der Prüfungskommission (Absatz 2) abgegebenen Einzelbewertungen der gesamten mündlichen Bachelorprüfung gebildet.

(5) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung oder im Falle einer Gruppenarbeit als Gruppenprüfung durchgeführt. Die Prüfungsdauer der oder des zu Prüfenden soll 30 Minuten nicht unterschreiten und nicht länger als 45 Minuten dauern. Über die Prüfung ist für jede zu Prüfende oder jeden zu Prüfenden eine Niederschrift anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Sie soll Angaben über die Mitglieder der Prüfungskommission, den Gegenstand, die Dauer und den Verlauf der Prüfung, die ermittelten Bewertungen sowie über die dann erteilte Prüfungsnote enthalten und gegebenenfalls besondere Vorkommnisse während der Prüfung erwähnen. Die Niederschriften sind von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(6) Im Anschluss an die Beratung der Prüfungskommission wird der oder dem Studierenden das Ergebnis der mündlichen Bachelorprüfung bekannt gegeben. Zugleich kann das Gesamtergebnis der Bachelorprüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist nicht öffentlich.

§ 24

Bestehen der Bachelorprüfung, Bachelorzeugnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Voraussetzungen gemäß [§ 15](#) Absatz 4 vorliegen.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält mindestens folgende Angaben

1. die Note der Bachelorarbeit und der mündlichen Bachelorprüfung,
2. das Thema der Bachelorarbeit,
3. die in den Modulprüfungen erzielten Noten und Leistungspunkte,
4. gegebenenfalls die Noten der studierten Wahlfächer,
5. die erreichten Leistungspunkte,
6. die Gesamtnote der Bachelorprüfung,
7. gegebenenfalls absolvierte Praxisphasen, praktische Studienabschnitte oder Auslandssemester.

Das Zeugnis sowie die Bachelorurkunde werden auf Wunsch der oder des Studierenden auch in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung und wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin oder vom Rektor der Hochschule für Öffentliche Verwaltung unterzeichnet.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektoren-Konferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 25 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Bachelor of Arts, abgekürzt B.A.

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 26 Akteneinsicht, Rechtsbehelfe

(1) Das Prüfungsamt gewährt der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte oder schriftliche Prüfungsarbeit, soweit diese nicht an sie oder ihn

herausgegeben wurde. Der Antrag ist bis zum Ablauf eines Jahres nach Exmatrikulation zulässig.

(2) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche liegt bei der Hochschule für Öffentliche Verwaltung.

(3) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe schriftlich beim Prüfungsamt einzulegen. Hilft das Prüfungsamt dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gilt § 73 Absatz 3 VwGO.

§ 27 Ausführungsbestimmungen

Die Hochschule für Öffentliche Verwaltung kann in einer Studienordnung Einzelheiten über den Ablauf des Studiums regeln.

§ 28 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2012 in Kraft. Zugleich wird die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 14. Juni 2007 (Brem.ABl. S. 719) nach Maßgabe der folgenden Absätze aufgehoben.

(2) Für Studierende des Studiengangs RSM, welche ihr Studium vor dem 1. September 2012 aufgenommen haben, gelten [§§ 4](#) und [6](#) sowie Anlage 2 der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 14. Juni 2007 (Brem.ABl. S. 719) im Rahmen der Regelstudienzeit fort.

(3) Bei Überschreitung der Regelstudienzeit wird das Studium nach dieser Bachelorprüfungsordnung fortgesetzt in Modulen, die angeboten werden

- im ersten Studienjahr: ab dem Wintersemester 2012/2013
- im zweiten Studienjahr: ab dem Wintersemester 2013/2014
- im dritten Studienjahr: ab dem Wintersemester 2014/2015.

(4) Nach den in Absatz 2 genannten Bestimmungen erworbene Leistungspunkte und erzielte Prüfungsergebnisse werden mit den vorgesehenen Notenfaktoren vollständig auf

die Bachelorprüfung angerechnet. Die nach dieser Bachelorprüfungsordnung erzielten Prüfungsergebnisse werden bei der Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtheit der Prüfungen berücksichtigt³.

Bremen, den 25. März 2013

Der Senator für Inneres und Sport

Fußnoten

³ Der Anteil (x) wird nach der Formel berechnet:

$x = (100 - \Sigma \text{NF alt}) / \Sigma \text{NF neu}$; dabei bedeuten

$\Sigma \text{NF alt}$ Summe der nach Absatz 4 Satz 1 anzurechnenden Notenfaktoren

ΣNF Summe der nach dieser Prüfungsordnung zu berechnenden

neu Notenfaktoren.

ausser Kraft